



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Studio K19 GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 24.02.2021 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde gemeldet hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 15.12.2021 teilte die Studio K19 GmbH der Kommunikationsbehörde Austria (in der Folge: KommAustria) mit, dass keine Änderungen hinsichtlich der jährlich zum 31.12. bekanntzugebenden Daten erfolgt seien. Eine Überprüfung der KommAustria hat ergeben, dass die Eigentumsverhältnisse in einer außerordentlichen Generalversammlung der Studio K19 GmbH am 16.02.2021 geändert und am 24.02.2021 in das Firmenbuch eingetragen worden sind.

Aufgrund der Vermutung, dass die Studio K19 GmbH eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde nicht fristgemäß gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit angezeigt habe, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 01.02.2022, KOA 1.960/22-006, ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein; dabei forderte sie die Studio K19 GmbH auf, den zugrundeliegenden Abtretungsvertrag vorzulegen, und räumte ihr zugleich die Gelegenheit ein, sich zu dem Vorhalt binnen zwei Wochen zu äußern.

Die Studio K19 GmbH hat weder eine Äußerung übermittelt noch den Vertrag vorgelegt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Studio K19 GmbH ist aufgrund der vom 26.09.2019 zu KOA 1.950/19-090 protokollierten Anzeige seit 01.11.2019 als Veranstalterin des über einzelne Kabelnetze sowie im Internet unter der Adresse „www.k19.at“ verbreiteten Fernsehprogramms „K19“ bei der KommAustria registriert.

Die bisherigen Hälfteeigentümer der Studio K19 GmbH, Ing. Wolfgang Schallert und Heimo Schnalzger, traten in der außerordentlichen Generalversammlung am 16.02.2021 je die Hälfte ihrer jeweiligen Anteile an die BENS A 1706 AG mit Sitz in der Schweiz ab, wodurch diese seither 50 % der Anteile an der Studio K19 GmbH hält. Die Studio K19 GmbH trug am 24.02.2021 die Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse in das Firmenbuch ein. Die Eigentümerstruktur der Studio K19 GmbH stellt sich somit derzeit wie folgt dar: Heimo Schnalzger hält 25% (vormals 50 %), Ing. Wolfgang Schallert hält 25% (vormals 50 %) und BENS A 1706 AG hält 50 % (vormals keine Beteiligung).

Mit Schreiben vom 15.12.2021 zeigte die Studio K19 GmbH im Zuge ihrer vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2021 an, entgegen der Eintragung im Firmenbuch, dass keine Änderungen hinsichtlich der jährlich zum 31.12. bekanntzugebenden Daten erfolgt seien.

Mit Schreiben vom 01.02.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren ein, forderte die Studio K19 GmbH auf den Abtretungsvertrag vorzulegen und gab ihr die Möglichkeit sich binnen zwei Wochen zu äußern.

Die Studio K19 GmbH hat den Vertrag nicht vorgelegt und keine Äußerung übermittelt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Anzeigen der Studio K19 GmbH, den Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch samt der Urkundensammlung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert,

so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 AMD-G lautet wörtlich:

„[...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...]“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Studio K19 GmbH die am 16.02.2021 erfolgte Eigentumsänderung nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde gemeldet hat.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere

Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anzeige der Anteilsübertragung der Studio K19 GmbH nicht binnen der in § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Frist. Die gegenständliche Eigentumsänderung wurde der KommAustria nicht fristgerecht angezeigt.

Durch § 10 Abs. 7 AMD-G wird eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht der Studio K19 GmbH statuiert. Sie hat daher Vorsorge zu treffen, ihren Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachkommen zu können (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Die Studio K19 GmbH hat somit durch die unterlassene Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Insgesamt geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die

den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-185“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. August 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)